



Solardachpflicht im Land Bremen

Wie schon andere Bundesländer hat auch das Land Bremen ein Solargesetz erlassen (BremSolarG), um den Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen. Was genau bedeutet das für Eigentümer*innen? Eine Übersicht:

Ab wann greift das Gesetz?

Das Bremische Solargesetz (BremSolarG) sieht eine Solardachpflicht vor. Es greift bei der Dachsanierung von **Bestandsgebäuden ab dem 1. Juli 2024** (Beginn der Sanierung) und für **Neubauten ab dem 1. Juli 2025**.

Welche Gebäude sind betroffen?

Die Solardachpflicht betrifft „Gebäude“ nach Landesbauordnung. Das schließt alle Wohn- und Nichtwohngebäude mit ein, unabhängig von der Nutzung oder den Eigentumsverhältnissen (Einzel- und Gemeinschaftseigentum, öffentliche Gebäude). Ausgenommen sind Gebäude, deren gesamte Dachfläche 50 m² unterschreitet, die mit Reet, Stroh oder Holz bedeckt sind, Gewächshäuser, temporäre Gebäude wie Mobilbauten.

In welchen Fällen muss ich eine PV-Anlage installieren?

Für **Bestandsgebäude** gilt: Bei Sanierung von mehr als 80 Prozent der obersten Dachschicht.

Für **Ausbauten und Erweiterungen** gilt: Entstehen mindestens 50 m² neue Dachfläche (Erweiterung) oder neue Nutzungsfläche (Ausbau oder Aufstockung des Dachgeschosses), greift das Gesetz.

Für **Neubauten** gilt eine grundsätzliche Installationspflicht von Photovoltaik.

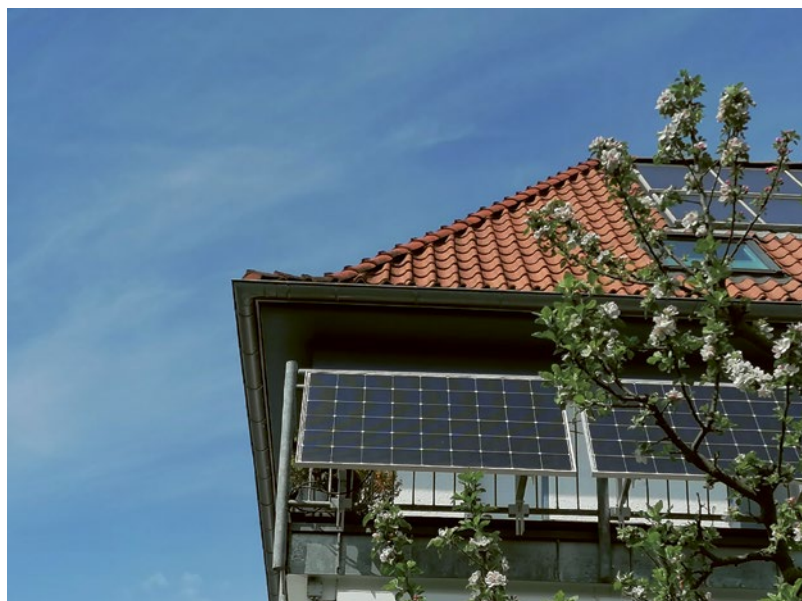
Was muss ich konkret umsetzen?

Auf einem **Bestandsgebäude** muss eine Photovoltaik-Anlage installiert werden, die eine Mindestleistung von 1.000 Watt aufweist bei gleichzeitig mindestens 1.000 Watt (VA) Wechselrichterleistung. Damit scheidet die Belegung mit einer einzelnen Stecker-PV-Anlage („Balkonsolar“) auf dem Dach aus.

Spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Dachsanierung muss die Photovoltaikanlage installiert sein. Auf Verlangen der Behörde ist ein Nachweis über die Umsetzung vorzulegen.

Für **Neubauten** gilt ab dem kommenden Jahr:

Auf mindestens 50 Prozent der Dachfläche nach BremSolarG muss eine Photovoltaikanlage installiert werden.



Welche Ausnahmen und Befreiungen lässt das Gesetz zu?

Das Gesetz lässt verschiedene **Ausnahmen** zu, bei denen das BremSolarG nicht greift:

- wenn bei Bestandsgebäuden nach Abzügen weniger als 25 m² bzw. im Neubau 50 m² Dachfläche für PV zur Verfügung stehen („Bagatellgrenze“). Abzüge ergeben sich bspw. durch nicht belegbare Dachkonstruktionen (Schornstein, Dachfenster), einzuhaltenden Brandschutzabstand, Flächen mit Verschattung oder Ausrichtung zwischen Ost-Nordost bis West-Nordwest
- keine hinreichende Tragfähigkeit der Dachflächen (Statik)
- andere Vorschriften können der Photovoltaikanlage entgegenstehen, z.B. Denkmalschutz
- Aber: Bei Begrüpfungspflicht auf derselben Dachfläche sind beide Pflichten in Kombination zu erfüllen, sofern möglich und der Mehraufwand verhältnismäßig ist.

In Fällen, bei denen eine unbillige Härte zu erwarten ist, kann auf formlosen Antrag an die Behörde durch diese eine **Befreiung** erteilt werden, z.B.:

- Die Installation einer Photovoltaikanlage erweist sich als **unwirtschaftlich** über eine angenommene Laufzeit von 20 Jahren. Dieser Ansatz schließt etwaige Mehrkosten für Maßnahmen mit ein, die notwendig wären, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Installation der Anlage ermöglichen, beispielsweise eine statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion.

Fehlende Finanzierungsmöglichkeiten für Haushalte stellen einen weiteren Befreiungsgrund dar.

Unsere Empfehlungen

1) Die Installation einer Photovoltaikanlage auch jenseits einer „Solarpflicht“ kann in Ihrem persönlichen Fall eine sinnvolle Investition und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz darstellen. Lassen Sie sich dazu individuell und unabhängig beraten. Aufgrund unserer Förderung durch die Umweltbehörde bieten wir dazu kostenfreie Beratungen an.

2) Das BremSolarG beschreibt mit 1.000 Watt Modulleistung lediglich die gesetzliche Mindestgröße für eine Solaranlage. In den meisten Fällen ist eine möglichst große Dachbelegung für sinnvoller und kostengünstiger.

3) Wenn Sie Ihre Dachfläche gemäß BremSolarG sanieren, warten Sie nicht ab, sondern nutzen Sie die Gelegenheit, um im gleichen Zug eine Anlage zu installieren. Das vermeidet unnötige Mehrkosten und technische Probleme durch eine nachträgliche Installation innerhalb der gesetzlichen Zwei-Jahres-Frist.

Wo finde ich weitere Informationen?

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft informiert ausführlich auf ihrer Informationsplattform zum Bremischen Solargesetz (siehe QR-Code).

Neben einer ausführlichen Fragensammlung (FAQ) besteht auch die Möglichkeit bei Fragen und Anliegen Mitarbeiter*innen der Behörde direkt per E-Mail zu kontaktieren.



umwelt.bremen.de

solar-in-bremen.de

Impressum

Bremer Energie-Konsens GmbH
gemeinnützige Klimaschutzagentur
Am Wall 172 / 173
28195 Bremen
Telefon: 0421 / 37 66 71-0
E-Mail: info@energiekonsens.de